

MEISTERSCHULE FÜR HERRENKLEIDERMACHER/INNEN

I. STUNDENTAFEL¹

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

	Wochenstunden	Lehrver-
A Pflichtgegenstände		Pflichtungs-
	Summe	gruppe.
1. Religion	1	III
2. Wirtschaft und Recht		
2.1 Unternehmensführung und Wirtschaftsrecht	5	I
2.2 Mitarbeiter/innenführung und Lehrlingsausbildung	1	II
3. Mode- und Fachtheorie		
3.1 Textiltechnologie und Kund/innenberatung	2	II
3.2 Entwurf- und Modezeichnen	2	III
4. Angewandtes Modedesign Herren		
4.1 Schnittkonstruktion, Modellgestaltung und Schnittoptimierung	6	II
4.2 Werkstätte und Fertigungstechnik	20	IV
Gesamtwochenstundenzahl	37	
B Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen ^{Fehler!} <small>Textmarke nicht definiert.²</small>		
Digitale Bildbearbeitung	2	III
C. Förderunterricht²		

¹ Die Stundentafel kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom abgeändert werden.

² Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Die Meisterklasse für Herrenkleidmacher/innen vermittelt im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 1 lit a Schulorganisationsgesetz (SchOG) unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes Personen mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung die für den Zugang zum Herrenkleidmachergewerbe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Sie befähigt die Absolventen/innen nach entsprechender Praxis das Herrenkleidmachergewerbe selbständig auszuüben. Sie können

- ein breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen für ihre Berufspraxis anwenden;
- Aufgaben in der Planung, Organisation und Kontrolle in ihrem Fachgebiet selbstständig bewältigen;
- Lehrlinge ausbilden und Mitarbeiter/innen führen;
- sie können ressourcen- und verantwortungsbewusst unter Beachtung ökonomischer, ökologischer und sozialer Gesichtspunkte handeln;
- sie erkennen ihren Entwicklungs- und Fortbildungsbedarf sowie die Notwendigkeit berufsbegleitenden und lebenslangen Lernens;
- sie verfügen über eine grundlegende Reflexionskompetenz;
- sie können Wissen über betriebliche Organisationsabläufe von der Idee bis zur Vermarktung anwenden und umsetzen;
- sie kennen die Bedeutung wertschätzenden Umgangs mit Mitmenschen und verfügen über die entsprechende Handlungskompetenz.

III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 SchOG) eröffnen im vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Stundentafel, im Bereich der unverbindlichen Unterrichtsangebote (Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) sowie des Förderunterrichtes. Diese sind daher für eine sinnvolle Nutzung der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulstandort sowie aus den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen des Schülers/der Schülerin, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, sozialen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Freigegegenstände, Unverbindliche Übungen und Förderunterricht:

Allfällige Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen sowie der Förderunterricht sind hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Inhaltes (Bildungs- und Lehraufgabe und Lehrstoff) und des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen festzulegen.

Bei der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen sind das zur Verfügung stehende Kontingent an Lehrerwochenstunden sowie die Möglichkeiten der personellen, räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheiten an der Schule zu beachten.

IV. ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Die Bildungs- und Lehraufgaben sind die Lehr- und Lernziele, die in Beziehung zur aktuellen Bildungsstufe und zum Lehrstoff zu setzen sind. Der Lehrstoff ist als Rahmen zu sehen, der es ermöglicht, Neuerungen und Veränderungen in Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen und die einzelnen Lehrplaninhalte den schulspezifischen Zielsetzungen gemäß zu gewichten sowie auf regionale Besonderheiten und auf aktuelle Gegebenheiten einzugehen.

Die Ausrichtung des Unterrichts am aktuellen Stand von Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Wissenschaft und Technik verlangt, dass die Lehrenden ihre fachlichen sowie methodisch-didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten stets weiterentwickeln. Dazu gehört auch die Berücksichtigung aktueller pädagogischer Entwicklungen sowie aktueller Erkenntnisse der Humanwissenschaften, wie etwa aus der Gehirnforschung, der Migrationsforschung usw. Die Schule hat Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die nicht einzelnen Unterrichtsgegenständen zugeordnet sind. Diese sind als Unterrichtsprinzipien im Unterricht sämtlicher Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen.

Unterrichtsqualität:

Die Lernenden als Persönlichkeiten stehen im Mittelpunkt. Ein wertschätzender und fördernder Umgang zwischen allen Beteiligten ist jedenfalls Grundvoraussetzung für das Gelingen von Unterricht.

Lernen und Lehren stellen den Kernprozess von Schule, Schulentwicklung und Unterricht dar. Daher ist die Unterrichtsentwicklung zentraler Bestandteil der Schulentwicklung des jeweiligen Standortes.

Systematisches Regelkreisdanken (Plan-Do-Check-Act) ist für die Unterrichtsplanung und -gestaltung unabdingbar. Die dabei notwendige Zusammenarbeit der Lehrenden erfolgt durch pädagogische Beratungen, die gemeinsame Ausarbeitung von evaluierbaren Lernzielen, die gemeinsame Unterrichtsplanung und Umsetzung sowie Qualitätssicherung und Evaluierung.

Die Ziele des Unterrichts, Formen der Leistungsfeststellung und Kriterien der Leistungsbeurteilung sind allen Lernenden transparent zu machen.

Unterrichtsplanung:

In allen Unterrichtsgegenständen sind folgende Punkte zu beachten:

- Basis für die Unterrichtsplanung sind das allgemeine Bildungsziel, die Lernergebnisse der Cluster und die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie gegebenenfalls vorhandene Bildungsstandards. Die Unterrichtsplanung ist in der Fachgruppe und im Team der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer abzustimmen.

- Voraussetzung für fächerübergreifendes Denken und Verstehen ist die enge Zusammenarbeit und laufende Absprache aller Lehrenden einer Klasse oder des Bildungsganges bei der Planung, Umsetzung und Evaluierung des Unterrichtsprozesses.

- Die Koordination erfordert organisatorische Rahmenbedingungen, die herzustellen sind.

- Die Individualität der Lernenden ist in allen Unterrichtsgegenständen bei der Unterrichtsplanung und -gestaltung zu berücksichtigen. Es ist von den vorhandenen Kompetenzen der Lernenden auszugehen und sicherzustellen, dass diese ihre Verantwortung für den eigenen Lernprozess auch wahrnehmen können. Dies ist untrennbar mit der Umsetzung geschlechter- und chancengerechten Unterrichts verbunden (individuelle und diskriminierungsfreie Lern-, Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten).

- Der Unterricht ist auf den Kompetenzerwerb auszurichten, wobei die Kompetenzen über die Semester systematisch, vernetzend und nachhaltig aufzubauen sind. Entsprechende Wiederholungs- und Übungsphasen sind zur Sicherung des Unterrichtsertrages vorzusehen.

- In die Unterrichtsgestaltung sind nach Möglichkeit situative Aufgabenstellungen einzubauen, die der beruflichen Realität entnommen und methodisch aufbereitet werden.

- Wesentlich sind die Vermittlung von Fachwissen sowie die Förderung der Entwicklung von Werthaltungen und Schlüsselkompetenzen. Der Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen der Lernenden ist in allen Unterrichtsgegenständen, vor allem bei gruppen- und projektorientierten Unterrichtsformen, besonderes Augenmerk zu schenken.

- Die Sicherstellung eines optimalen Theorie-Praxis-Transfers ist zu gewährleisten. Die unmittelbare Verknüpfung mit den bisherigen Erfahrungen und der Lebenssituation der Lernenden fördert das Gelingen dieses Transfers.

- Fehler sind möglichst als förderliche Lernanlässe zu nutzen. Alle Möglichkeiten individueller Fördermaßnahmen sind dabei auszuschöpfen zu nutzen.

- Auf den Erwerb von Präsentations- und Medienkompetenz ist besonderes Augenmerk zu legen.

- Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ist in allen Unterrichtsgegenständen anzustreben.

- Arbeitsbehelfe, wie sie in der Realität der Arbeits- und Berufswelt Verwendung finden, sind im Unterricht und abhängig von den Aufgabenstellungen auch in Prüfungssituationen zu verwenden.

- Der Unterricht in sprachheterogenen Klassen stellt erhöhte Anforderungen an Lehrende und Lernende, die in gemeinsamer Verantwortung wahrzunehmen sind. Interkulturelles Lernen verbessert die Fähigkeit der Lernenden zur sozialen Interaktion mit Angehörigen anderer Kulturen und ist eine Chance zur Entwicklung der eigenen kulturellen Identität und zur Vorbereitung auf ein Leben in einer multikulturellen Gesellschaft.

- Sprache ist die Basis für Lehr- und Lernprozesse in allen Unterrichtsgegenständen. Für den situationsadäquaten Einsatz und die Weiterentwicklung der Unterrichtssprache Deutsch in Wort (gehobene Umgangssprache) und Schrift (Standardsprache) ist jede und jeder einzelne Lehrende verantwortlich.

Didaktische Grundsätze des Clusters Wirtschaft und Recht:

Vorrangiges Ziel der wirtschaftlichen Bildung ist die Entwicklung eines Verständnisses für

- betriebswirtschaftliche, regionale und globalwirtschaftliche Mechanismen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge und

- deren Auswirkungen auf das Lebensumfeld (einschließlich der Chancen von Frauen und Männern).

Im Mittelpunkt steht

- die Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses für Zusammenhänge,

- die Fähigkeit zur Einordnung des Gelernten in ein Gesamtsystem und dessen Transfer auf neue Anforderungen bzw. geänderte Rahmenbedingungen,

- die praktische Nutzung der vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten und

- die Orientierung des Unterrichts an der Realsituation.

Vertiefend sollen die sozialen und ökologischen Folgen jeder wirtschaftlichen Aktivität bewusst gemacht werden.

Den Lernenden ist die multidimensionale Verantwortung von Führungskräften in einem interkulturellen Umfeld bewusst zu machen.

Unterrichtsmethoden:

Ein Mix an motivierenden, lernzieladäquaten Unterrichtsmethoden ist anzustreben. Dabei ist Expertinnen- und Experten Wissen zu vermitteln und sind individuelle und selbstgesteuerte Lernprozesse zu ermöglichen und beratend zu begleiten sowie die Erweiterung von individuellen Handlungsspielräumen für die Lernenden aufzuzeigen.

Bei der Auswahl der Lehr- und Lernformen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Lernsettings sind so zu gestalten, dass die Lernenden individuelle Stärken zeigen, gehirngerecht lernen und ihre Selbsteinschätzungsfähigkeit weiter entwickeln können.

- Individuelle Begabungen und Potenziale sind unabhängig von vorgefassten Bildern, Zuschreibungen und familiären Rahmenbedingungen zu fördern.

- Durch offenes Lernformen ist die Problemlösungskompetenz der Lernenden zu fördern. Gleichzeitig sind sie zu eigenständiger und selbstverantwortlicher Arbeitsweise in Einzel- und besonders Teamarbeit zu befähigen.

- Praxisorientierte Aufgabenstellungen sowie problem- und handlungsorientierter Unterricht (Projekte, Fallstudien, Fachpraxis und Simulationen) führen die Lernenden zu logischem, kreativem und vernetztem Denken, zu genauem und ausdauerndem Arbeiten sowie zu verantwortungsbewusstem Entscheiden und Handeln.

- Zur Optimierung der Unterrichtsqualität und des Unterrichtsertrages sollen verschiedene Medien eingesetzt werden, um den Lernprozess zu unterstützen und die erforderliche Medienkompetenz aufzubauen. Die Integration von elektronisch aufbereiteten Lernmaterialien sowie elektronischen Kommunikationsformen soll die Unterrichtsorganisation unterstützen und ergänzen.

- Der Vertiefung ausgewählter Lerninhalte und dem Training grundlegender Fertigkeiten ist der Vorzug gegenüber einer oberflächlichen Behandlung vielfältiger Inhalte zu geben. Besonderer Wert ist dabei auf die Vermittlung der Methoden des jeweiligen Faches zu legen, um eigenständigen Wissens- und Kompetenzerwerb zu erleichtern.

- In allen Unterrichtsgegenständen ist die Dokumentation und Reflexion des stufenweisen Kompetenzerwerbs und damit die Fähigkeit zur Selbsteinschätzung durch die Lernenden durch geeignete Methoden (zB Portfolio, Lerntagebuch) zu fördern.

Unterrichtsorganisation:

Die Schulleitung hat fächerübergreifenden Unterricht, Blockunterricht, Projektunterricht und offene Lernformen durch eine möglichst flexible Unterrichtsorganisation zu ermöglichen.

Das in der Stundentafel vorgesehene Stundenausmaß kann teilweise oder auch ganz in Form von Blockunterricht erfüllt werden, wobei die Einhaltung des Gesamtstundenausmaßes sicherzustellen ist. Der Blockunterricht ist so zu organisieren, dass bei allfälligem Fernbleiben von Lernenden jedenfalls eine sichere Beurteilung getroffen werden kann. Bei geblocktem Unterricht ist der nachhaltige Wissens- bzw. Kompetenzerwerb sicherzustellen.

Den Lernprozess fördernde Internettechnologien, Lernplattformen und Online-Dienste helfen eine Verbindung von Theorie- und Praxisphasen in der Unterrichtsorganisation vorzunehmen und den Unterricht aber auch Hausübungen und Praktika zu ergänzen. Damit können die Lernenden bei externen Arbeitsformen mit den Lehrenden sowie den Mitschülerinnen und Mitschülern elektronisch Kontakt halten.

Lehrstoffinhalte eines Unterrichtsgegenstandes sind durch jene Lehrenden zu unterrichten, die über die entsprechende Qualifikation verfügen. Werden verschiedene Lehrende eingesetzt, erfordert dies eine enge Kooperation und eine gemeinsame Leistungsbeurteilung.

V. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

a) Katholischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 571/2003 idF BGBl. II Nr. 284/2014.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 130/2009.

c) Altkatholischer Religionsunterricht

Der altkatholische Religionsunterricht wird im Allgemeinen als Gruppenunterricht gemäß § 7a des Religionsunterrichtsgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung geführt. Demgemäß ist der Lehrplan für den Religionsunterricht der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen anzuwenden.

d) Islamischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 234/2011.

e) Israelitischer Religionsunterricht

Die Bekanntmachung BGBl. Nr. 88/1985 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

f) Neuapostolischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 82/2006.

g) Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988.

h) Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 467/1988.

i) Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 225/2011.

j) Orientalisch-orthodoxer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 201/2004.

k) Buddhistischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 241/2008.

l) Freikirchlicher Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 194/2014.

VI. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

A. Pflichtgegenstände

2. WIRTSCHAFT UND RECHT

2.1 UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTSRECHT

1. Klasse:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler können

- Kommunikationssituationen mündlich und schriftlich bewältigen;
- die in der Praxis üblichen Schriftstücke verstehen, exakt und verständlich abfassen und bearbeiten;
- Informationen gezielt beschaffen und in der Berufspraxis einsetzen;
- betriebliche Entscheidungen auf Grund der relevanten wirtschaftlichen, soziologischen und rechtlichen Faktoren treffen;
- die wesentlichen Grundlagen der betrieblichen Organisation und der Unternehmensführung unterscheiden und gezielt anwenden;
- Marketingstrategien unterscheiden und entsprechend einsetzen;
- die Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens erläutern;
- eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen;
- einfache und komplexe Geschäftsfälle in der Doppelten Buchführung erfassen und die Auswirkung auf das Betriebsergebnis erkennen;
- insbesondere die Buchführung eines Klein- oder Mittelbetriebes organisieren;
- Zusammenhänge zwischen nachhaltigem Wirtschaften und Lebensqualität insbesondere im Bereich der Textilwirtschaft erläutern;
- grundlegende Auswirkungen und Zusammenhänge im Hinblick auf Österreich als Teil der Europäischen Union beschreiben;
- grundlegende wirtschaftliche Zusammenhänge und deren Auswirkung auf das tägliche Leben erkennen;
- sich mit Grundlagen der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik auseinandersetzen;
- Marketingstrategien unterscheiden und entsprechend einsetzen;
- die Kenntnisse der Kostenrechnung für die Kalkulation anwenden;
- die in der Personalverrechnung erforderlichen Aufzeichnungen und Abrechnungen durchführen;
- die für die Praxis wesentlichen steuerlichen Bestimmungen situationsgerecht anwenden.

1. Semester:

Lehrstoff:

Buchführung:

Organisatorische und rechtliche Grundlage des Rechnungswesens.

Belege und Bücher der doppelten Buchhaltung und der Einnahmen-Ausgabenrechnung.

Geschäftsfällen:

Verbuchung auch anhand von Belegen.

Vorbereitung des Jahresabschlusses;

Bilanz und Bilanzkennzahlen; Zusammenarbeit mit dem Steuerberater/die Steuerberaterin.

Unternehmensführung:

Finanzierung; Unternehmensgründung; Rechtsformen; Beschaffung und Lagerwesen; Produktion; Vertrieb.

Recht:

Rechtsordnung; Rechtliche Grundbegriffe, Vertrag; Unternehmensrecht, Wettbewerbsrecht, Gewerbe-, Bau-, Schadenersatz und Konsumentenschutzrecht; Sicherstellung von Forderungen; Konkurs und Ausgleich; aushangpflichtige Gesetze.

Organisation:

Aufbau- und Ablauforganisation; Organisationshilfsmittel (insbesondere EDV-Einsatz); Planung und Kontrolle.

Kommunikation:

Formulierung von Sachverhalten, Stellungnahmen, Notizen und betrieblichen Schriftstücken.

Texte, Grafiken und Schaubilder (Kommentar, Bewertung, Argumentation, Präsentation.

Inner- und außerbetriebliche Kommunikation (Lieferanten/Lieferantinnen, Kunden/Kundinnen, Kreditinstitute, Behörden u.a.).

Informationsbeschaffung, -sichtung, Interpretation.

2. Semester:

Lehrstoff:

Unternehmen und Markt.

Wirtschaftssysteme; Angebot und Nachfrage: Preisbildung; Sozialpartnerschaft (insbesondere Organisation der Interessensvertretung); internationale Handelsbeziehungen (insbesondere Europäische Union).

Marketing:

Absatzpolitische Instrumentarien (insbesondere Werbung und Verkaufsförderung).

Kostenrechnung:

Kosten und Betriebsergebnis; Vollkostenrechnung (insbesondere Kalkulation); Deckungsbeitragsrechnung.

Personalverrechnung:

Aufgaben der Lohnverrechnung; Beginn und Beendigung von Arbeitsverhältnissen; innerbetriebliche und außerbetriebliche Abrechnung (laufende und sonstige Bezüge).

Steuerrecht:

Einkommens-, Lohn-, Kapitalertrags-, Körperschafts-, Umsatz-, Gewerbe- und Vermögenssteuer; Verkehr mit dem Finanzamt: Finanzstrafrecht.

2.2 MITARBEITER- UND MITARBEITERINNENFÜHRUNG UND LEHRLINGSAUSBILDUNG

1. Klasse:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler können

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen motivieren, kooperativ und konfliktlösend führen sowie Fachwissen vermitteln;
- auf Basis der gesetzlichen Grundlagen und der betrieblichen Erfordernisse Aus- und Weiterbildungspläne für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, insbesondere auch für Lehrlinge erstellen und umsetzen.

1. Semester:

Lehrstoff:

Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenführung:

Mitarbeiter/innenführung (Führungsstile, Motivation, Kontrolle).

Personalmanagement:

Lehrplan Meisterschule für Herrenkleidermacher/innen, Mai 2016

Seite 6 von 10

Personalplanung und -beschaffung.
Ausbildungsplanung, -organisation und -kontrolle; inner- und überbetriebliche Weiterbildung.

2. Semester:

Lehrstoff:

Psychologie und Pädagogik:
Humanverhalten und -bedürfnisse; Lern-, Motivations- und Kommunikationstheorie.

Recht:

Grundsätze des aktuellen Arbeitsrechts.
Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz, Unfallverhütung (Anforderungen an Arbeitsstätten, Lärm, Evaluierung, Präventivfachkräfte, Sozialversicherung, Arbeitsunfall, Meldepflichten).

3. MODE UND FACHTHEORIE

3.1 TEXTILTECHNOLOGIE UND KUNDEN- UND KUNDINNENBERATUNG

1. Klasse:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler können

- Kenntnisse in den Bereichen Faseraufbau, Fasereigenschaften nachweisen;
- Eigenschaftscharakteristika von Garnen und Zwirnen aufzeigen;
- die Verarbeitungs-, Trage- und Pflegeeigenschaften handelsüblicher Stoffe erläutern;
- die ökologische und ökonomische Gestaltung der textilen Wertschöpfungskette beschreiben;
- die im Handel befindlichen Stoffe und Materialien sicher bestimmen;
- Veredelungstechnologien und Eigenschaftsänderungen im Hinblick auf Gebrauch und Pflege erläutern;
- fachspezifische Kenntnisse bei Beratungsgesprächen kundenorientiert einsetzen;
- kommunikations- und verkaufpsychologische Grundlagen anwenden;
- unterschiedliche Kommunikationstechniken situationsadäquat umsetzen.

1. Semester:

Lehrstoff:

Textile Fasern:
Naturfasern. Chemiefasern aus natürlichen und synthetischen Polymeren. Faseraufbau unter Einbeziehung der daraus resultierenden Faser-, Pflege- und Verarbeitungseigenschaften.
Fasermischungen.

Textile Fäden:

Herstellungsverfahren von Spinnfasergarnen.
Merkmale und Einsatzgebiete linienförmiger textiler Gebilde.
Garne. Zwirne. Effektgarne. Effektzwirne.

Dekomponieren von Stoffen.

Material- und Stoffsammlung.

Eigenschaften, Einsatzgebiete und Pflege der unterschiedlichen Fasern und textiler Flächen im Hinblick auf die Beratung von Kundinnen und Kunden.

2. Semester:

Lehrstoff:

Textile Flächen:
Garne. Fasern. Kombinationen.

Veredelung/Appretur:

Farbgebung. Trockenappretur. Nassappretur.

Dekomponieren von Stoffen.

Material- und Stoffsammlung.

Eigenschaften, Einsatzgebiete und Pflege der unterschiedlichen textilen Flächen im Hinblick auf die Beratung von Kundinnen und Kunden.

Zugehör:

Materialien und Einsatzgebiete.

Beratung von Kundinnen und Kunden:

Verbale und nonverbale Kommunikation.

Verkaufsgespräch.

Präsentation.

Beratungsgespräch im systemischen Kontext.

Konfliktgespräch.

Überzeugungsgespräch.

3.2 ENTWURF- UND MODEZEICHNEN

1. Klasse:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler können

- Trends in der Herrenmode erkennen und mit eigenen Ideen vernetzen;
- selbstständig Herrenkleidungsstücke unter Berücksichtigung von künstlerischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten entwerfen;
- themenbezogene Entwürfe unter den Aspekten von Stil und Figur von Kunden erstellen;
- den Prozess vom Entwurf zur technischen Zeichnung bis zur Vorbereitung für die Fertigung beschreiben.

1. Semester:

Lehrstoff:

Trendforschung.

Moodboard.

Modifizieren von Grundformen.

Proportionsstudien.

Kundenbezogene Entwürfe unter Beachtung der Durchführbarkeit.

Entwurfszeichnungen, Werkzeichnungen und Arbeitsskizzen als Grundlage für die Schnittkonstruktion und Fertigung.

Themenbezogene Kollektionserstellung unter dem Aspekt der betrieblichen Umsetzbarkeit.

Angewandte Farbenlehre.

2. Semester:

Lehrstoff:

Trendforschung.

Modifizieren von Grundformen.

Proportionsstudien.

Kundenbezogene Entwürfe unter Beachtung der Durchführbarkeit.

Entwurfszeichnungen, Werkzeichnungen und Arbeitsskizzen als Grundlage für die Schnittkonstruktion und Fertigung.

Lookbook.

Themenbezogene Kollektionserstellung unter dem Aspekt der betrieblichen Umsetzbarkeit.

Technische Zeichnungen mit CAD-Anwendung.

4. ANGEWANDTES MODEDESIGN HERREN

4.1 SCHNITTKONSTRUKTION, MODELLGESTALTUNG UND SCHNITTOPTIMIERUNG

1. Klasse:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler können

- Maß nehmen;
- Maße und gemessene Maße interpretieren;

- Proportionslinien analysieren;
- Grundschnitte konstruieren;
- Modellschnitte nach Modebild, Entwürfen und Skizzen erstellen und gestalten;
- kunden- und kundinnenbedingte Wünsche schnitttechnisch umsetzen;
- Körperhaltungen und Körperformen erkennen und berücksichtigen;
- Anproben durchführen und Abänderungslehre umsetzen.

1. Semester:

Lehrstoff:

Maßnahmen, Körpermaße, Proportionslinien.
Grundschnitte für die Produktparten; Hose, Weste und Sakko.
Schnittentwicklungen vom Grundschnitt zum Modellschnitt.
Schnittabänderungen für die unterschiedlichen Körperhaltungen und Körperformen.

2. Semester:

Lehrstoff:

Schnittentwicklungen vom Grundschnitt zum Modellschnitt.
Schnittabänderungen für die unterschiedlichen Körperhaltungen und Körperformen.
Erweiterte Anwendungen wie Gesellschaftskleidung.

Schularbeiten:

1 zweistündige Schularbeit im 1. Semester, 1 dreistündige Schularbeit im 2. Semester.

4.2 WERKSTÄTTE UND FERTIGUNGSTECHNIK

1. Klasse:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler können

- durch Vervollkommnung der fachlichen Kenntnisse das Gewerbe selbständig ausüben;
- moderne Fertigungstechniken mit praxisorientiertem Arbeitstempo anwenden;
- selbstständig mit hohem fachlichem Können Werkstücke von der Schnittkonstruktion über den Zuschnitt zum fertigen Stück produzieren;
- die erforderlichen Einrichtungen, Arbeitsgeräte und Betriebsmittel arbeitstechnisch richtig einsetzen und sicherheitstechnisch betätigen;
- die Besonderheiten der Beratung von Kunden und Kundinnen anwenden;
- Verständnis für Wünsche von Kunden und Kundinnen zeigen, das entsprechende Material auswählen und Produkte wirtschaftlich umsetzen;
- dem Werkstück entsprechend Qualitätsanforderungen beschreiben;
- die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen Meistertätigkeit und Betriebsführung anwenden.

1. Semester:

Lehrstoff:

Technische Detailarbeiten und Übungen mit Werkstückbezug.
Kunden- und kundinnenorientierte Fertigung von Kleidungsstücken aus anspruchsvollen Stoffen mit hohen technischen Anforderungen.
Praktische Umsetzung der technischen Kenntnisse mit entsprechendem Betriebsmitteleinsatz.

Fachgerechter Einsatz von Einlage- und Futtermaterialien sowie Nähmaterialien.

Materialbedarfsermittlung und Kalkulation.

Maßnahmen. Anprobe und Abänderungslehre.

Beachtung und Berücksichtigung von Körperformen und Wuchsabweichungen.

Qualitätssicherung und -kontrolle.

Werkzeuge und Geräte einer modernen Betriebsausstattung.

Betriebsorientierter Betriebsmitteleinsatz und Sicherheitstechnik.

Pflege, Wartung, Justierung und Störungsbehebung.

2. Semester:

Lehrstoff:

Kunden- und kundinnenorientierte Fertigung von Kleidungsstücken aus anspruchsvollen Stoffen mit hohen technischen Anforderungen.

Modellentwicklungen und Verzierungstechniken.
Praktische Umsetzung der technischen Kenntnisse mit entsprechendem Betriebsmitteleinsatz.

Materialbedarfsermittlung und Kalkulation.
Maßnahmen. Anprobe und Abänderungslehre.
Körperformen und Figurabweichungen.
Qualitätssicherung und -kontrolle.
Betriebsorientierter Betriebsmitteleinsatz und Sicherheitstechnik.
Pflege, Wartung, Justierung und Störungsbehebung.

Fachpraktische Abschlussarbeit in Werkstätte und Fertigungstechnik:
Entwurfsskizzen, Schnitte, Ausführung (Maßnahmen und Schnittaufstellen, Zuschneiden eines Kleidungsstückes, Herrichten zur Probe, Probieren, Abändern, Anfertigen von eingeschnittenen Taschen, Anfertigen von eingesetzten Ärmeln mit englischen Schlitzten, Verarbeiten von Nähten, Kanten, Verschlüssen, Pikieren, Verarbeiten und Anfertigen von Schultern, Anfertigen von Krägen mit Kassur, Anfertigen von handgenähten Knopflöchern, Bügeln, Einfüttern).

Richtwert für die Arbeitszeit für die handwerkliche Arbeit laut WKO.

B. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

FREIGEGENSTAND DIGITALE BILDBEARBEITUNG

1. Klasse:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler können

- facheinschlägige Software einsetzen;
- eine Modezeichnung–Serie nach Anleitung realisieren;
- die Merkmale einer innovativen und künstlerisch hochwertigen Modefotografie erläutern;
- eine Modezeichnung eines Produktes digital bearbeiten;
- eine künstlerische Aufgabenstellung fotografisch umsetzen;
- mit einem Bildbearbeitungsprogramm arbeiten.
- eine Modepräsentation erstellen.
- druckfertige Grafikprodukte entwickeln.
- eine Produktpräsentation selbstständig vorbereiten und präsentieren.

1. Semester:

Lehrstoff:

Grundlagen und Anwendung eines Bildbearbeitungsprogramms.
Modefotografie.
Gebrauchsgrafik.

2. Semester:

Lehrstoff:

Modefotografie.
Gebrauchsgrafik (Vertiefung).
Erstellung druckfertiger Daten.
Plakat, Einladungen, Selbstpräsentation.

C. Förderunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die von einem Leistungsabfall betroffenen Schülerinnen und Schüler sollen jene Kompetenzen entwickeln, die ihnen die Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Gegenstandes ermöglichen.

Lehrstoff:

Wie in der jeweiligen Klasse/im jeweiligen Semester des entsprechenden Pflichtgegenstandes unter Beschränkung auf jene Lehrinhalte, bei denen Wiederholungen und Übungen erforderlich sind.